



Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 26.02.2021

Kontaktnachverfolgung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Kontaktnachverfolgung bei positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen wird als wichtiger Teil der Strategie gegen COVID-19 beschrieben.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten wurde und wird seit Oktober 2020 bis Februar 2021 eine Kontaktnachverfolgung von positiv auf SARS-CoV-2 Getesteten und COVID-19-Erkrankten durchgeführt? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten und Monaten.

Die Nachverfolgung von Infektionen sowie von Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV-2 Getesteten wird von allen 24 Gesundheitsämtern durchgeführt.

Frage 2. Wie viel Personal wurde dazu eingesetzt? (Bitte aufgeschlüsselt wie in Frage 1. Zusätzlich bitte Aufschlüsselung nach Personal intern = Mitarbeiter des jeweiligen Gesundheitsamtes + Personal extern = zusätzliches Personal aus anderen Abteilungen und/ oder von außerhalb der Verwaltungen)

Aktuell melden die Gesundheitsämter Kräfte für die Nachverfolgung im Umfang von 2.688 Kräften. Die Tabelle (Anlage 1) zeigt die derzeitigen Kapazitäten nach Landkreisen/kreisfreien Städten.

Frage 3. Wo und wann wurde die Kontaktnachverfolgung in welchen Kreisen und aus welchen Gründen ausgesetzt (Bitte ebenfalls aufgeschlüsselt wie in Frage 1.)?

Die Nachverfolgung wurde zu keinem Zeitpunkt in den hessischen Gesundheitsämtern ausgesetzt. Nichtsdestotrotz kam es aufgrund der hohen Infektionszahlen zu Priorisierungen hinsichtlich der Intensität der Nachverfolgung, um insbesondere in sensiblen Bereichen (z.B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Schulen) eine umfassende Nachverfolgung zu gewährleisten. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass Infektionen außerhalb sensibler Bereiche nicht verfolgt wurden.

Frage 4. Falls es ein Aussetzen der Kontaktnachverfolgung gab, welche Auswirkungen hatte dies in den einzelnen Kreisen bzw. kreisfreien Städten?

Frage 5. Falls es ein Aussetzen der Kontaktnachverfolgung gab, welche Auswirkungen hatte dies auf Landesebene?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nachverfolgung wurde zu keinem Zeitpunkt in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt ausgesetzt.

Wiesbaden, 9. März 2021

Kai Klose

Anlagen

Kleine Anfrage 20/5194 Anlage 1

Landkreis / kreisfreie Stadt	Personal ÖGD in VZÄ(1)	eigene Helfer des GA(2)	Helfer sonstige Verwaltung(3)	externe Helfer(4)	gesamt
LK Bergstraße	75,45	54,98	55,54	17,18	127,70
LK Darmstadt-Dieburg	112,73	111,73	28	63	202,73
LK Fulda	46,5	36	104,57	20,55	161,12
LK Gießen	71,53	46,38	50,37	14,26	111,01
LK Groß-Gerau	72	66	35	13	114,00
LK Hersfeld-Rotenburg	20,32	11,27	21,5	10,3	43,07
LK Hochtaunuskreis	32,9	32,9	87	21	140,90
LK Kassel*	92,5	82	15,6	60,2	157,80
LK Lahn-Dill	48,6	37,8	16,26	27,61	81,67
LK Limburg-Weilburg	82,73	65,21	18,12	10	93,33
LK Main-Kinzig	138,23	116,44	52,77	15,01	184,22
LK Main-Taunus	38,3	28,56	89,36	11,4	129,32
LK Marburg-Biedenkopf	67	40	19	36	95,00
LK Odenwaldkreis	24,38	15,44	11,42	16,62	43,48
LK Offenbach	46	42	17,5	75	134,50
LK Rheingau-Taunus	35,93	29,66	28,52	13,67	71,85
LK Schwalm-Eder	33	24	42	21	87,00
LK Vogelsberg	16,47	11,39	4,64	6,77	22,80
LK Waldeck-Frankenberg	49	49	37	0	86,00
LK Werra-Meißner	25,13	14,5	21,01	5	40,51
LK Wetterau	40	30	69,93	5,2	105,13
SK Darmstadt*					0,00
SK Frankfurt am Main	231,6	171,6	98	39	308,60
SK Kassel*					0,00
SK Offenbach	52,02	47,98	4	11	62,98
SK Wiesbaden	58	25	49	10	84,00
Gesamt	1.510,32	1.189,84	976,11	522,77	2.688,72

(1) Eigenes Personal der Gesundheitsämter in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

(2) Eigenes Personal der Gesundheitsämter, das nicht permanent, aber im Bedarfsfall unverzüglich für die COVID-19-Kontaktnachverfolgung (KNV; Prüfung Quarantäne, Testung etc.) eingesetzt werden kann, in VZÄ.

(3) Zusätzliches Personal aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, das nicht permanent, aber im Bedarfsfall unverzüglich für die KNV in den Gesundheitsämtern eingesetzt werden kann (d.h. geschult ist), in VZÄ.

(4) Außerhalb des öffentlichen Landesdienstes rekrutierte Verstärkung, die unverzüglich für die KNV eingesetzt werden kann, in VZÄ.